

trägen zu einzelnen Tagesordnungspunkten vor dem Bezirks- bzw. Kreistag oder auch in Ratssitzungen erfolgen.

Ein sinnvolles, effektives Zusammenwirken der Gerichte mit den Volksvertretungen erfordert unter Beachtung der örtlichen Bedingungen aber auch unterschiedliche Methoden. Dort, wo im Wirkungsbereich einer Volksvertretung mehrere Schiedskommissionen tätig sind, wie insbesondere in Großstädten bzw. Stadtbezirken und Kreisstädten, ist im Prinzip eine Berichterstattung der einzelnen Schiedskommissionen nicht durchführbar. Soweit sich diese im Ergebnis von Beratungen nicht bereits mit Empfehlungen an die Volksvertretung oder ihre Organe wenden, werden in der Regel ihre Erfahrungen und Anregungen mit der Berichterstattung des Direktors des Kreisgerichts übermittelt. Das entspricht der mit § 17 GGG gegebenen Orientierung.

Dem steht andererseits nicht entgegen, daß in der Praxis auch vielfältige Formen unmittelbarer Beziehungen zwischen örtlichen Volksvertretungen und gesellschaftlichen Gerichten anzutreffen sind, die der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie, der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie der Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit dienen. In diesen Fällen ist es Aufgabe der staatlichen Gerichte, diesen Prozeß der Gemeinschaftsarbeit in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen.

So hat sich vor allem in kleineren territorialen Bereichen, wie Gemeinden und kreisangehörigen Städten, eine in größeren Abständen stattfindende Berichterstattung der im Territorium tätigen Schiedskommissionen vor der örtlichen Volksvertretung bewährt. Immer mehr setzt sich dabei die Erkenntnis durch, daß die zuweilen noch anzutreffende Erstattung bloßer Tätigkeitsberichte zu einer sowohl die Schiedskommission als auch die Volksvertretung zeitlich belastenden Vielgeschäftigkeit führt, ohne leitungswirksam zu werden. Es kommt vielmehr auf die Vermittlung solcher Erfahrungen und Anregungen aus der umfangreichen Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte an, die — bezogen auf die örtlichen Hauptaufgaben — für die staatliche Leitungstätigkeit bedeutsam sind.

Auch vor dem Rat oder in bestimmten Fällen vor ständigen Kommissionen, insbesondere den Ständigen Kommissionen für sozialistische Rechtspflege und für Ordnung und Sicherheit, haben sich derartige Berichterstattungen bewährt.

Als Beispiel seien die in der Stadtverordnetenversammlung bzw. in der Ratssitzung vorgetragenen Einschätzungen der Schiedskommissionen Friedrichroda (Bezirk Erfurt) und Markranstädt (Bezirk Leipzig) zu Fragen der Wohnraumwirtschaft genannt, die in der Tätigkeit dieser Schiedskommissionen einen Schwerpunkt bildeten. Im Ergebnis dieser Berichterstattungen kam es beispielsweise zu Maßnahmen zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Wohnraumzuweisungen sowie zur Erteilung von Auflagen an die Kommunalen Wohnungsverwaltungen mit der Festlegung konkreter Kontrollmaßnahmen.

In der Stadt Waltershausen, die lange Zeit im Kreis Gotha einen Schwerpunkt auf dem Gebiete der Jugendkriminalität bildete, konnte durch die seit einigen Jahren erfolgte zielgerichtete Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Organe und Kräfte unter konsequenter Führung der Volksvertretung die Jugendkriminalität erfolgreich bekämpft und erreicht werden, daß die Bevölkerung aufretendem rowdyhaften Verhalten sofort konsequent entgegenwirkt. Dort berät beispielsweise schon seit 1967 die Stadtverordnetenversammlung jährlich über die Gewährleistung von Ordnung und

Sicherheit in den Wohngebieten und in den Betrieben, wobei die Anregungen und Erfahrungen der Schiedskommission dieser Stadt und der Konfliktkommissionen der Schwerpunktbetriebe verantwortungsbewußt ausgewertet werden. Ausgehend von dieser Schwerpunktaufgabe haben sich zwischen der örtlichen Volksvertretung und ihren Organen sowie den gesellschaftlichen Gerichten, den Parteien und Massenorganisationen gut funktionierende stabile Informationsbeziehungen herausgebildet, die zu einer positiven Entwicklung in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens der Stadt und damit zugleich zu einer hohen Wirksamkeit der dort tätigen gesellschaftlichen Gerichte geführt haben.

#### 4.2. *Zur Zusammenarbeit mit den Organen der Gewerkschaft und der Nationalen Front*

Als durchweg gut ist die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerkschaften einzuschätzen. Die Probleme der Organisierung einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in den Großstädten, in denen Stadtbezirksgerichte bestehen, sind jedoch noch nicht gelöst.

Gut entwickelt ist die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerkschaften z. B. in den Bezirken Gera und Neubrandenburg. Die auf die Verwirklichung des sozialistischen Rechts gerichteten vielfältigen Initiativen der Rechtskommission beim FDGB-Bezirksvorstand Gera, in welcher der Vorsitzende des Senats für Arbeitsrechtssachen des Bezirksgerichts und Vertreter anderer Organe aktiv mitwirken, schlagen sich in einer verstärkten Integration der Ergebnisse der gesellschaftlichen Gerichte in betrieblichen Leitungsmaßnahmen nieder. -So informierte z. B. in Jena das Kreisgericht den FDGB-Kreisvorstand über mangelhafte Kenntnisse leitender Mitarbeiter volkseigener Betriebe auf arbeitsrechtlichem Gebiet als einer häufigen Ursache für Arbeitsrechtskonflikte. Das löste dort und später auch beim Bezirksvorstand des FDGB entsprechende Aktivitäten aus und führte im Ergebnis eigener Untersuchungen zur Festlegung durch die zuständigen Staatsorgane, leitende Wirtschaftsfunktionäre im Bezirk zu Lehrgängen zusammenzufassen und ihnen im Arbeitsrecht die erforderlichen Grundkenntnisse zu vermitteln.

Die Zusammenarbeit mit der Nationalen Front war in der Vergangenheit allgemein schwach entwickelt. Einige Kreisgerichte im Bezirk Neubrandenburg haben zur Veränderung dieses Zustandes verallgemeinerungswerte Beispiele geschaffen. So organisierten die Schiedskommissionsbeiräte in Waren und Neubrandenburg Erfahrungsaustausche der Schiedskommissionsvorsitzenden über die Zusammenarbeit mit den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front. In Waren und Königs Wusterhausen (Bezirk Potsdam) berichteten die Direktoren der Kreisgerichte vor dem Kreis Ausschuß der Nationalen Front über die Tätigkeit der Schiedskommissionen. Hierdurch wurden gute Grundlagen für die Ausgestaltung der Beziehungen der Schiedskommissionen zu den Wohnbezirksausschüssen geschaffen.

#### S. *Schlußfolgerungen*

- a) Die weitere Vervollkommnung der Arbeit der Kreis- und Bezirksgerichte mit den gesellschaftlichen Gerichten ist unter den Gesichtspunkten
  - der vollen Durchsetzung des Grundprinzips des demokratischen Zentralismus,
  - der besonderen Stellung der gesellschaftlichen Gerichte und
  - der Aufgabe, die Rechte der Bürger im Großen wie im Kleinen zu wahren.